

Amtsblatt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
der Stadt Nürnberg über die
förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Kraftshof
(SanierungsgebietsS Kraftshof –
SanKS) vom 8. April 2014
(Amtsblatt S. 155)**

Vom 6. Oktober 2021

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), und auf Grund von § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kraftshof (SanierungsgebietsS Kraftshof – Sanks) vom 8. April 2014 (Amtsblatt S. 155) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 29. September 2021 beschlossen.

Nürnberg, 6. Oktober 2021
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



**Satzung zur Aufhebung der Satzung
Nr. 10 über ein besonderes
Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für
den Bereich östlich der
Flughafenstraße und nördlich der
Marienbergstraße in den
Gemarkungen Lohe und Ziegelstein
(Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 -
VorkRS Nr. 10) vom 23. November 2017
(Amtsblatt S. 486)**

Vom 6. Oktober 2021

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), und auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung Nr. 10 über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich östlich der Flughafenstraße und nördlich der Marienbergstraße in den Gemarkungen Lohe und Ziegelstein (Vorkaufsrechtssatzung Nr. 10 - VorkRS Nr. 10) vom 23. November 2017 (Amtsblatt S. 486) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 29. September 2021 beschlossen.

Nürnberg, 6. Oktober 2021
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Nürnberg über den
Großmarkt (GroßmarktS – GrMS)
vom 24. Juni 2005
(Amtsblatt S. 246),
zuletzt geändert durch Satzung
vom 9. November 2017
(Amtsblatt S. 459)**

Vom 6. Oktober 2021

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. b wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „11:00 Uhr“ wird das Wort „(Verkaufszeit)“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Für die Verkaufszeiten gilt das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Fahrzeugausweise sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Innerhalb des Großmarktgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung - StVO - in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Stadt entsprechend gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden. Für Lkw ausgewiesene Stellplätze dürfen nicht von anderen Fahrzeugen benutzt werden. Auf die Zuweisung eines Parkplatzes besteht kein Anspruch. Während der Verkaufszeit dürfen Fahrzeuge